

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 9

Artikel: In den Arrest

Autor: Wyder, Theodor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den Arrest

Oberst i Gst Theodor Wyder

Mit Bestrafung soll eine Besserung des Fehlbaren angestrebt werden; Abschreckung oder Vergeltung wäre falsch. Die Strafe ist ein Ausgleich für schuldhaft begangene Tat und daher sehr dosiert anzuwenden.

1 Einleitung

Die einen brüsten sich, «im Arrest» gewesen zu sein, andere erzählen bescheiden davon und weitere wollen darüber gar nicht sprechen oder versuchen, ihre **Arreststrafe** zu verheimlichen. Es wird auch herumgeboten, man müsse, um sich im Militär zu bewähren, mindestens einmal «im Arrest» gewesen sein. Der Strafe den Nimbus des Fehlbaren und Schuldigen zu nehmen, ist für denjenigen, den sie trifft, verständlich.

Es gibt **Inhaber der Strafgewalt**, die den «Arrest» ihrer Untergebenen suchen, andere, die ihn meiden oder auch sich rühmen, eine mustergültige Truppe zu führen, weil keine Arreststrafe zu verzeichnen ist. Weder der strenge, geachtete und korrekte, der geliebte noch der eher weichliche Kommandant können die Strafe, wo eine Schuld vorliegt, umgehen, wenn sie auftraggerecht handeln.

Der Mensch gerät in Schuld, wenn er frei und zurechenbar entscheidet, gegen die gesetzlichen Vorschriften zu handeln. Die **schuldhafte Tat** ist die Störung einer gedachten Ordnung und der Widerspruch der sittlichen Werte. Die schuldhafte Tat kann überdies Sünde sein, weil sie sich gegen den Willen, die Ordnung und Zielsetzung Gottes richtet. Wer schuldhaft handelt, fühlt irgendwie und legt Zeugnis seines Gewissens ab, dass er im Gegensatz zur bestehenden Ordnung ist und wird so verantwortlich für alle Folgen seiner Tat: Folgen gegenüber den Menschen, der Gemeinschaft und vor allem gegenüber der bestehenden Gesetzesordnung. Die Wiedergutmachung hebt die Schuld auf und äussert sich nicht zuletzt in der Bereitschaft, die gerechte

Strafe zu übernehmen. Die Strafe ihrerseits dient in erster Linie der Sicherung der gemeinsamen Ordnung und strebt nach der Möglichkeit der Besserung.

Die folgenden Ausführungen sollen dem angehenden Kommandanten zeigen, dass die **Strafe immer die Besserung des Fehlbaren** anstrebt, und dem erfahrenen Kommandanten Hinweise geben, wie er mit seiner Strafgewalt haushälterisch umzugehen hat. Der Betroffene muss einsichtig werden in seinen begangenen Fehler und erkennen, dass in einer Gemeinschaft die gesteckten Normen für einen geordneten Betrieb wohlweislich zu beachten sind und dass keine Strafe je rühmlich sein kann.

2 Besserung des Fehlbaren

Im allgemeinen ist Strafe immer Sühnemittel; sie ist es auf jeden Fall bei den Gerichtsstrafen. Sühne ist immer Abwendung von der bösen Tat und schlechten Gesinnung durch Einsicht der Schuld, ehrliche Reue, aufrichtiges Bedauern und die Bereitschaft, den Schaden gutzumachen. Bei den Disziplinarstrafen geht es nicht so weit; diese sind nicht Sühnemittel, sondern **Erziehungsmittel** und demzufolge weder Abschreckung noch Vergeltung. Abschreckung und Vergeltung können trotzdem erzieherische Wirkung haben, demzufolge ist zu differenzieren.

Die **Abschreckung** soll auf die Willensfreiheit des Menschen wirken. Der Wille kann ein Gut anstreben oder nicht, er kann von zwei gleich grossen Gütern das eine oder das andere wählen, er kann auch von zwei ungleich grossen Gütern dem kleineren den

Vorzug geben. Diese Wahlfreiheit ist beim einzelnen Menschen nicht in dieser Art vorhanden, da er im besten Fall diese Vollkommenheit nur anzustreben vermag. Die Betätigung der Willensfreiheit hängt von zahlreichen Faktoren ab: Unwissenheit, Unkenntnis, Begierde, Furcht, Gewalt usw. Die Abschreckung kann diese Faktoren hemmen oder fördern. Sie kann in diesem Sinn erzieherisch auf die Willensbildung wirken. Damit wird die Wahlfreiheit des Willens beschränkt, mit der Bedeutung einer Zurückweisung des sinnlichen Begehungsvermögens vor irgendeinem gegenwärtigen oder zukünftigen Übel. Das Übel kann den Menschen nie vervollkommen. Die Natur des Begehrens, auch im negativen Sinn, ist angeboren oder hervorgehoben auf Grund einer Erkenntnis.

Die **Vergeltung** soll auf die Einsicht des Menschen wirken. Sie gibt jedem das, was ihm gemäss seiner Tat gebührt. Sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit und besteht in der gerechten Strafe für böse Taten. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Vergeltung auch gebührender Lohn sein kann für gute Taten. Belohnung und Auszeichnung haben als Voraussetzung ein Verdienst, beruhend auf freiem persönlichen Einsatz. Vergeltung im bösen oder guten Sinn soll dem Menschen einen erzieherischen Wert bedeuten, zur Einsicht und Erkenntnis seiner zu unterlassenden oder anzustrebenden Taten.

Die **Strafe ist ein Ausgleich für die schuldhaft begangene Tat**, bestimmte menschliche Handlungen oder Unterlassungen; sie knüpft an eine tatbeständmässige, rechtswidrige, schuldhaftige Handlung an. Mit der Disziplinarstrafe wird die Zucht und Ordnung in einem nach irgendwelchen Rücksichten bestimmten Kreise aufrechterhalten. Sie ist als solche ein Hilfsmittel und soll immer der letzte Ausweg sein, um die Einsicht und Überzeugung zu stärken oder die Anordnungen und Weisungen durchzusetzen. Wer nicht einsichtig und überzeugt ist oder mit Unwillen mangelhaft arbeitet, muss gebessert werden. Diese Besserung kann auch mit dem Mittel der Disziplinarstrafe erfolgen.

3 Anwendung der Strafgewalt

Zuständigkeit und Strafbefugnisse bedeuten **Strafgewalt** eines Kommandanten, wenn er über einen Strafantrag mittelbar oder unmittelbar zu entscheiden hat. Gewalt im allgemeinen ist die Fähigkeit, unter gewissen Bedingungen eine Wirkung hervorzubringen. Der Gewalt setzen sich Hemmnisse entgegen.

gen, bewirkt durch das sinnliche Erkenntnis- und Begehungsvermögen auf den Willen. Damit wird der Wille in seiner Freiheit beschränkt. Wie sich das bei den einzelnen Menschen auswirkt, hängt von verschiedenen Umständen ab: vom Charakter, von der Beschäftigung, von der Umwelt und von der jeweiligen Verfügbarkeit des Handelnden. Die Strafgewalt dient der Erhaltung einer gesetzten Ordnung. Eine gesetzte Ordnung kann sich nur erhalten, wenn der Inhaber der Strafgewalt mit seiner Tätigkeit mitwirkt. Wir nennen diese Tätigkeit die **Strafverfügung**. Was die Strafgewalt in sich schliesst, muss seinen Niederschlag in der Strafverfügung finden, und zwar in der Würdigung des Sachverhaltes und der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe sowie in der Erwägung der für die Strafzumessung wesentlichen Umstände und in der Festsetzung der Strafart und des Strafmasses.

Der Inhaber der Strafgewalt hat als **Disziplinarstrafen** zur Verfügung: Verweis, einfachen und scharfen Arrest. Der Verweis soll bei geringfügigen Disziplinarfehlern angewendet werden; der einfache Arrest bei Fehlbaren, die eine schlechte Einstellung bekunden. Der scharfe Arrest verlangt im Gegensatz dazu nicht unbedingt eine verwerfliche Einstellung, er kann auch ohne diese je nach Grösse und Art der Schuld verhängt werden. Das Ausmass der Strafe liegt beim einfachen Arrest in der Dauer von mindestens einem bis längstens 10 Tagen und beim scharfen Arrest von mindestens 3 bis längstens 20 Tagen.

Die Strafgewalt findet ihren Abschluss mit der **Eröffnung der Strafverfügung** an den Bestraften und deren eventuellen Mitteilung an Truppe und vorgesetzte Stellen, je nach Fall. Militärbehörden sowie Organen der militärischen oder zivilen Strafjustiz kann auf schriftliches und begründetes Begehren hin, wenn die Strafverfügung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, vom Inhaber der Strafgewalt Auskunft erteilt werden.

4 Einsicht des Fehlbaren

Eine Differenzierung der Disziplinarstrafe als Sühnemittel haben wir einleitend gemacht. Hier geht es um das schuldhaftes Handeln des Fehlbaren. Bekanntlich handelt schuldhaft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehler begeht. **Schuld** ist eine freie und zurechenbare Entscheidung gegen die gesetzten Normen. Wer mit Wissen und Willen oder aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit aus dem Rahmen der

Normen ausbricht, ist schuldig. Weil die Pflicht und Ordnung ihren entscheidenden Ursprung im Gesetz hat, ist die fehlerhafte Tat nicht nur eine Störung dieses Gesetzes, sondern sie bedeutet viel mehr: sie ist Schuld, das heisst eine absichtliche Auflehnung gegen die militärische Ordnung. Wer fehlerhaft handelt, fühlt irgendwie Schuld und wird so verantwortlich für alle Folgen seiner Tat. Es folgt der Gedanke der **Wiedergutmachung**, der Sühne, gegenüber der verletzten Ordnung und deren Träger. Es folgt die Bereitschaft, den angerichteten Schaden nach Möglichkeit wieder gut zu machen; es folgt die innere Abwendung von der fehlerhaften Tat, von der verwerflichen Einstellung. Der Fehlbare ist einsichtig in die begangene Tat und ist bereit, die gerechte Strafe zu übernehmen. Die Strafe könnte so auch Sühne sein und als Ehrenpflicht des Fehlbaren gelten, womit er wieder ins richtige Verhältnis zur militärischen Ordnung tritt und seine eigene Ehre wieder hergestellt ist.

Es ist nicht verfänglich, hier die **verlorene Ehre** zu erwähnen. Ein Rekrut äusserte sich beim ersten Disziplinarfall in seiner Einheit wie folgt: «Mein Vater ist zwar <nur> Gefreiter; aber als ich mich für die Rekrutenschule verabschiedet hatte, gab er mir mit: <Mach's gut, benimm dich korrekt, um nicht in den <Arrest> zu kommen; denn das ist eine Schande!>»

Die Disziplinarstrafe dient allerdings vorerst zur **Möglichkeit der Besserung**, kann aber auch, wie die bürgerliche Strafe der Sicherung des öffentlichen Wohles, der Sicherung des militärischen Wohles dienen. Da jede Strafe, auch die Disziplinarstrafe, freie Schuld voraussetzt, verlangt sie Einsicht des Fehlbaren, die der Schuldige auch als solche annehmen soll. Der Fehlbare muss auch selber von seiner Schuld und von der Gerechtigkeit der Strafe überzeugt sein, ansonst die Strafe ihren Zweck verfehlt. Als Folge können Trotz, Verbitterung und Gleichgültigkeit eintreten. Die Zumutbarkeit des Schuldbekenntnisses liegt im Erziehungsgedanken: Wie wir die Soldaten behandeln, so werden sie.

5 Schlussfolgerungen

«Die Strafe muss ihre Wirkung haben», sagen die einen; «vergleichend mit andern Fehlern, wird nach Tarif gestraft», sagen die andern. Mit der ersten Feststellung wird nicht gestraft, sondern gerächt, was grundfalsch ist: Strafe darf nie Rache sein. Mit der zweiten Feststellung wird die Tat und nicht die Person bestraft, was nie zutreffen darf: Es gibt keine Tarifbestra-

fung nach dem Grundsatz «si duo faciunt idem non est idem».

Die Bestrafung soll in jedem Fall der letzte Ausweg sein. Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist in seinem Entscheid frei, ob er nach gründlicher Untersuchung und pflichtgemäsem Ermessen den Fehlbaren bestrafen will. Er muss es tun, wenn das Ziel nicht mit besonderen Massnahmen erreichbar scheint oder wenn die Schwere des Fehlers eine Bestrafung erfordert. Die gründliche Untersuchung findet ihren Niederschlag in der sogenannten Disziplinaruntersuchung. Die besonderen Massnahmen sind keine Strafen. Sie können sehr oft der Bestrafung vorausgehen, respektive die Bestrafung verdrängen. Besondere Massnahmen sind zusätzlich, dienstlich notwendige Massnahmen, ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit, und können angeordnet werden bei Nichterreichung der Arbeitsziele in der gegebenen Frist oder bei Nachlässigkeit und Arbeitsscheu. Die Durchführung der besonderen Massnahmen ist mit gepflegter Sorgfalt vom Kommandanten zu überwachen. Sie sind nie Disziplinarstrafen. Nicht zuletzt soll jedem Kommandanten in den Strafkodex geschrieben sein: Mit Freundlichkeit kann man auch Widerstand besiegen.

Es darf nicht erdrückend wirken, immer wieder Fehlbare zu haben; es hebt auch nicht unseren Mut, wenn selbst ein geordneter Dienstbetrieb uns nicht weiterzubringen scheint. Unabdingbar bleibt die gemeisterte Erfüllung des Auftrages, das mögliche Erreichen der Ausbildungsziele mit der nie zu ermüdenden Forderung an die Truppe, womit der Hauptharst der Fehlerquelle ausgeschaltet wird. Für die bleibenden Fehlbaren ist wichtig: ein **objektives und strenges, nicht einrächendes «Richten»**. Der Vorgesetzte straft und ist überzeugt vom vorsätzlichen oder fahrlässigen Missverhalten, von der Strafwürdigkeit des Verhaltens und von der Strafnotwendigkeit; der Mann muss seine Schuld anerkennen, und die Strafe muss auf ihn eine erzieherische Wirkung ausüben mit der Belehrung an die Umwelt: die Strafe als warnende, mahnende und belehrende Notwendigkeit.

Als Soldaten sind wir die treuesten Diener unserer Armee; damit anerkennen wir auch die militärischen Weisungen als Norm. Wer ausserhalb dieser Norm sich zu bewegen gedenkt, kann sich eines Fehlers schuldig machen: Es darf dann keinen Widerspruch, keinen Kompromiss und keine Bedingung geben; nur das gibt uns das zu erstrebende Gefühl der Sicherheit und Kraft. ■